

**Satzung**  
**zur Förderung der gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Königswartha**  
**(Vereinsfördersatzung)**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat in der Sitzung am 16.01.2019 auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Königswartha beschlossen:*

**§ 1 Ziel der Förderung**

- (1) Ziel ist es, die in Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährleistung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohnern/innen eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbetätigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde Königswartha soll dadurch gestärkt werden.
- (2) Die Gemeinde fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Satzung und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

**§ 2 Förderung**

- (1) Voraussetzung einer Förderung von Vereinen der Gemeinde Königswartha ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Ein Nachweis muss durch das Vorlegen der Vereinssatzung und der entsprechenden Freistellung des Finanzamtes erbracht werden.
- (2) Förderungswürdige Vereine müssen in der Gemeinde Königswartha ansässig sein und deren Mitglieder müssen überwiegend ihren Wohnsitz in der Gemeinde Königswartha haben.
- (3) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeiten des Vereins regionale Bedeutung für die Gemeinde aufweisen und diese öffentlichkeitswirksam nachgewiesen werden.
- (4) Nicht gefördert werden:
  - auswärtige Vereine
  - Berufs- und Interessenverbände
  - Genossenschaften
  - politische Parteien und Organisationen,
  - Vereine, die politische Aufgaben oder Zielsetzungen haben,
  - kirchliche Organisationen und Einrichtungen mit ausschließlich religiöser Tätigkeit
  - Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.
- (5) Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorlage der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Zuführung von Zuschüssen besteht nicht, auch wird durch die Förderung (speziell bei Sonderzuschüssen) kein Rechtsanspruch begründet.

- (6) Beim Antrag auf Förderung haben die Vereine und Kulturgruppen nachzuweisen, dass die Mitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen und dass die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung durch Bund, Land und andere Träger – sowie Nutzung sonstiger Finanzierungsquellen außerhalb des Haushaltsplanes der Kommune – vorrangig in Anspruch nehmen.
- (7) Die einzelnen Fördermaßnahmen ergeben sich aus §3 dieser Satzung. Sie stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar.

### **§ 3 Zuwendungsarten**

Die Aktivitäten der Vereine können gefördert werden durch:

- (1) Allgemeiner pauschaler Zuschuss:

Die Gesamthöhe der Vereinsförderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt und mit Beschluss des Haushaltes wirksam. 30% der beschlossenen Gesamtsumme werden als pauschaler Zuschuss entsprechend der Mitgliederzahl (für Erwachsene  $\frac{1}{2}$  Werteinheit, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1 Werteinheit) aller betreffenden gemeinnützigen Vereine aufgeteilt. Hierzu sind die Förderberechtigten Vereine aufgefordert ihre aktuelle Beitragssatzung zu übergeben sowie die aktuellen Mitgliederzahlen zum 01.01. eines jeden Jahres unaufgefordert bis zum 30.06. des selben Jahres aufgeteilt nach Erwachsene und Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre an die Gemeindeverwaltung zu melden. Diese Meldung stellt die Grundlage des pauschalen Zuschusses dar.

- (2) Sonderzuschüsse für Investitionen und Projekte:

Sonderzuschüsse werden als Anteilsfinanzierung für Investitionen sowie als Zuschüsse für Projekte gewährt. 70% der beschlossenen Gesamtsumme des jeweiligen Haushaltsplanes werden für Sonderzuschüsse zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel maximal 50% der Gesamtkosten der Investition oder des Projektes. Höhere Zuschüsse sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

- (3) Voraussetzungen für die Genehmigung von Sonderzuschüssen sind:

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein, die Eigenleistungen des Antragsstellers müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen stehen
- Der Antragssteller muss die Bewilligungsbedingungen anerkennen

### **§ 4 Verfahren für Sonderzuschüsse**

- (1) Sonderzuschüsse werden nur auf formellen Antrag in der Gemeindeverwaltung gewährt. Entsprechende Anträge sind spätestens bis 30.06. des laufenden Haushaltsjahres und vor Beginn der Maßnahme an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Kosten- und

Finanzierungsplan, der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.

- (2) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Gemeinderat nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung.
- (3) Die Gemeinde erteilt einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Ein vorzeitiger Bau- oder Projektbeginn ist möglich. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Förderung, weshalb das damit verbundene Risiko zulasten des Antragstellers geht.
- (4) Über die Verwendung der Sonderzuschüsse ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Kopien der Originalbelege in der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird.
- (5) Die Änderung des Verwendungszweckes kann nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde und dem ursprünglich beantragten Fördersatz nicht entspricht.
- (7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 1 Monat nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

### **§ 5 Mitwirkung der Vereine / Interessenausgleich**

Die begünstigten Vereine sind verpflichtet, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, an den jährlich im Ort stattfindenden Veranstaltungen mitzuwirken und selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um das kulturelle Leben zu bereichern und finanzielle Mittel für den Verein zu erwirtschaften.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung der Vereine vom 01.01.2002 außer Kraft.

Königswartha, am 16.01.2019

Gemeinde Königswartha

Nowotny  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.